

NEWSLETTER 8/2014

Nachvertragliches Wettbewerbsverbot

Wird zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot vereinbart und dabei die Höhe der Entschädigung in das Ermessen des Arbeitgebers gestellt, ohne dass vereinbart wird, dass die Entschädigung mindestens die Hälfte der zuletzt bezogenen vertragsgemäßen Leistungen erreicht (sog. Mindesthöhe nach § 74 Abs. 2 HGB), ist das Wettbewerbsverbot für den Arbeitnehmer unverbindlich: Er kann sich entscheiden, ob er das Wettbewerbsverbot beachten will oder nicht.

Entscheidet sich der Arbeitnehmer für die Einhaltung des Wettbewerbsverbots, schuldet ihm der Arbeitgeber eine Entschädigung, die die o.g. Mindesthöhe nicht unterschreiten darf.

Dies hat das Bundesarbeitsgericht (BAG, Urteil vom 15. Januar 2014, Aktenzeichen 10 AZR 243/13) im Falle eines Vertriebsmitarbeiters entschieden, dem der Arbeitgeber nur 20% der zuletzt gezahlten Vergütung als Karenzentschädigung zahlen wollte.

Anforderungen an die Unterrichtung der Arbeitnehmer vor einem Betriebsübergang

Geht ein Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber über, so gehen die Arbeitsverhältnisse der dort Beschäftigten nach § 613a BGB auf den neuen Inhaber über. Der Arbeitnehmer kann allerdings dem Übergang des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Monats widersprechen. Ausschlaggebend für den Beginn der Widerspruchsfrist ist die Unterrichtung des Arbeitnehmers vom Betriebsübergang.

Nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 14. November 2013 (Aktenzeichen 8 AZR 824/12) wird die einmonatige Widerspruchsfrist nur durch eine ordnungsgemäße Unterrichtung in Lauf gesetzt. Diese soll betroffenen Arbeitnehmern eine ausreichende Wissensgrundlage für die Ausübung oder Nichtausübung ihres Widerspruchsrechts verschaffen und die Möglichkeit eröffnen, sich weitergehend zu erkundigen oder beraten zu lassen.

Sofern es sich bei dem neuen Inhaber um ein neu gegründetes Unternehmen handelt, ist dies nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts zwingend in dem Unterrichtungsschreiben anzugeben. Hintergrund dafür ist, dass neu gegründete Unternehmen nach dem Betriebsübergang nicht sozialplanpflichtig sind.

Anerkennung eines Ehegattenarbeitsverhältnisses trotz unangemessen hohen Arbeitslohns

Arbeitsverhältnisse zwischen Ehegatten können steuerrechtlich nur anerkannt werden, wenn sie ernsthaft vereinbart und entsprechend der Vereinbarung tatsächlich durchgeführt werden. Der schriftliche Arbeitsvertrag muss inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen. Der als Arbeitnehmer beschäftigte Ehegatte muss die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung erbringen und der Arbeitgeber allen Arbeitgeberpflichten, insbesondere die der Lohnzahlung, erfüllen.

Das Niedersächsische Finanzgericht hatte sich mit folgendem Fall auseinanderzusetzen (Niedersächsisches FG, Urteil vom 7. Januar 2014, Aktenzeichen 9 K 135/12): Ein Unternehmer beschäftigte seine Ehefrau als geringfügig entlohnte Bürogehilfin auf sog. 400 EUR-Basis. Die Kosten von 4.800 EUR plus 760 EUR gesetzlicher Sozialaufwand wurden vom Unternehmer als Betriebsausgaben geltend gemacht. Nach Auffassung der Finanzverwaltung war die Vergütung unangemessen hoch und sie berücksichtigte nur einen monatlichen Nettolohn von 200 EUR. Zu Recht, wie das Finanzgericht entschied: Die Vereinbarung eines unangemessen hohen Arbeitslohns führt nach diesem Urteil nicht zur generellen Nichtanerkennung des Arbeitsverhältnisses. Ist die Vergütung allerdings unangemessen hoch, so kann der Unternehmer nur den angemessenen Teil der Kosten als Betriebsausgaben abziehen. Der überhöhte Teil der Bezahlung ist nicht als Arbeitslohn zu klassifizieren, sondern der privaten Sphäre als Privatentnahme zuzuordnen. Das Urteil ist rechtskräftig.

Zulässigkeit der Passivierung einer mit Rangrücktritt versehenen Verbindlichkeit in der Liquidationsschlussbilanz

Eine GmbH hatte in ihrer Bilanz ein Gesellschafterdarlehen von 18 Mio. EUR passiviert. Zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung war hierfür der sog. Rangrücktritt vereinbart. Danach trat der Anspruch auf Darlehensrückzahlung hinter alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen der übrigen Gläubiger zurück. Zahlungen auf das Darlehen sollten lediglich aus einem künftigen Jahres- oder Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Schulden übersteigenden Vermögen der GmbH zu leisten sein.

Als die GmbH liquidiert werden sollte, war sie sich über die bilanzielle Behandlung des Gesellschafterdarlehens nicht sicher. Im Rahmen eines Antrags auf verbindliche Auskunft wollte sie vom Finanzamt wissen, ob das Darlehen in der Liquidationsschlussbilanz weiter passiviert werden dürfe. Das Finanzamt teilte mit, dass die Darlehensverbindlichkeit nicht mehr als Schuld auszuweisen sei, weil sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr erfüllt werden könne. Folglich sei die Forderung gewinnwirksam aufzulösen.

Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil vom 5. Februar 2014 (Aktenzeichen I R 34/12) entschieden, dass eine verbindliche Auskunft nach § 89 Abs. 2 AO gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob das Finanzamt den Sachverhalt zutreffend erfasst hat und ob dessen rechtliche Einordnung in sich schlüssig und nicht evident rechtsfehlerhaft ist. Das Gericht kam bei dieser Prüfung zu dem Ergebnis, dass die rechtliche Einordnung des Sachverhalts durch das Finanzamt in sich schlüssig und nicht offensichtlich fehlerhaft war.

Finale Verluste in EU Betriebstätten trotz Doppelbesteuerungsabkommen im Inland abzugsfähig

Unterhält ein im Inland ansässiges Unternehmen eine Betriebstätte in einem Land, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, sind die dort erzielten Einkünfte grundsätzlich nur dort zu versteuern. Nach der sog. Symmetriethese und ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs gilt diese Regelung auch für Verluste. Demnach können Verluste ausländischer Betriebstätten üblicherweise nur mit Gewinnen im selben Staat verrechnet werden.

Mit dem Urteil vom 5. Februar 2014 (Aktenzeichen I R 48/11) schließt der Bundesfinanzhof an die ständige Rechtsprechung des EuGH an und ermöglicht ausnahmsweise den Ansatz ausländischer Verluste, sofern und soweit der Steuerpflichtige nachweist, dass die Verluste im Quellenstaat – als sog. finale Verluste – steuerlich unter keinen Umständen anderweitig verwertbar sind.

Ein möglicher Anwendungsfall dieser Ausnahmeregelung liegt vor, wenn eine in der Europäischen Union gelegene Betriebstätte aufgegeben wird und die dort entstandenen Verluste aus tatsächlichen Gründen nicht mehr mit positiven Einkünften des Quellenstaats verrechnet werden können. Der verbleibende Verlust wird als finaler Verlust angesehen und ist mit im Inland erzielten Einkünften ausgleichsfähig.

Umsatzsteuerliche Zuordnung eines gemischt genutzten Gebäudes zum Unternehmen bei juristischen Personen

Nutzt ein Unternehmer ein Gebäude sowohl für den unternehmerischen als auch für den nichtunternehmerischen privaten Bereich, kann er das Gebäude ganz, im Umfang der unternehmerischen Nutzung oder gar nicht dem Unternehmen zuordnen (Zuordnungswahlrecht).

Dieses Zuordnungswahlrecht gilt nicht nur für natürliche, sondern auch für juristische Personen (z. B. Kapitalgesellschaften); die Zuordnungsentscheidung muss spätestens bis zum 31. Mai des auf den Leistungsbezug folgenden Jahres erfolgen. Dies entschied der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 20. März 2014 (Aktenzeichen V R 27/12).

Im dem Urteil zugrunde liegenden Sachverhalt begann eine GmbH im Jahr 2003 ein Einfamilienhaus zu errichten, welches ab Mitte 2004 teilweise von ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer unentgeltlich zu privaten Wohnzwecken und teilweise als Firmensitz der GmbH genutzt wurde. In der im März 2005 eingereichten Umsatzsteuerjahreserklärung 2003 beehrte die GmbH den vollen Vorsteuerabzug. Der Bundesfinanzhof hat den Fall ans Finanzgericht zurückverwiesen. Dieses muss nun klären, ob – wie vom Kläger behauptet – die Zuordnungsentscheidung aus den (vor dem 31. Mai 2004 eingereichten) Umsatzsteuervoranmeldungen hervorgeht. Ergibt sich aus den Voranmeldungen mangels Vorsteuerabzugs für den Wohnteil keine rechtzeitige Zuordnungsentscheidung, ist der GmbH der Vorsteuerabzug zu versagen.

Behandlung wiederkehrender Leistungen im Generationennachfolgeverbund

Das Verhältnis zwischen Eltern und ihren gesetzlich erb- und pflichtteilsberechtigten Abkömmlingen wird im steuerrechtlichen Kontext auch als Generationennachfolgeverbund bezeichnet.

Mit Beschluss vom 24. März 2014 (Aktenzeichen X B 24/13) hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass wiederkehrende Leistungen an Geschwister des Vermögensübernehmers, also innerhalb eines Generationennachfolgeverbunds, nur unter bestimmten Voraussetzungen als abzugsfähige Versorgungsleistungen zu behandeln sind. Eine allgemeine Vermutung spreche dafür, dass bei wiederkehrenden Leistungen an Geschwister die Absicht zur Gleichstellung im Vordergrund steht und sog. Gleichstellungsgelder vorliegen, die nicht als Sonderausgaben berücksichtigt werden können. Nur wenn ein Versorgungsbedürfnis der begünstigten Person nachprüfbar im Vordergrund steht, können wiederkehrende Leistungen, wie lebenslange Renten, im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge als Versorgungsleistungen anerkannt und steuerlich geltend gemacht werden.

Im Urteilsfall verfügten die Geschwister des Vermögensübernehmers bei Abschluss des Nachfolgevertrags über ein existenzsicherndes Einkommen und waren zur Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse nicht auf die Zahlungen des Vermögensübernehmers angewiesen. Ein Versorgungsbedürfnis war demnach nicht erkennbar.

Dreimonatsfrist für Verpflegungsmehraufwand auch bei dauerhafter und wiederholter Übernachtung im selben Pensionszimmer?

Das Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt entschied mit Urteil vom 12. November 2013 (Aktenzeichen 4 K 1498/11) über die Abzugsfähigkeit von Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Einsatzwechseltätigkeit mit dauerhafter und wiederholter Übernachtung im selben Pensionszimmer.

Der Kläger, ein im Außendienst tätiger Arbeitnehmer, wohnte in A und übernachtete an Wochentagen in einer Pension in B. An mehr als 200 Tagen im Jahr besuchte er von seinem Übernachtungsort B aus die Kunden seines Vertriebsgebiets. In seiner Einkommensteuererklärung machte er für alle Auswärtstage Verpflegungsmehraufwendungen geltend. Die Finanzverwaltung vertrat die Auffassung, der Aufenthalt in der Pension sei einer doppelten Haushaltsführung gleichzusetzen und begrenzte den Ansatz von Verpflegungsmehraufwendungen auf die ersten drei Monate der Einsatzwechseltätigkeit.

Das Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt entschied, dass im Streitfall keine doppelte Haushaltsführung vorliegt, da nicht davon auszugehen ist, dass mit dem Pensionszimmer ein zweiter Hausstand unterhalten wird. Bei der dauerhaften und wiederholten Übernachtung im selben Pensionszimmer als Übernachtungsort im Rahmen einer Einsatzwechseltätigkeit sei der Aufenthalt im Pensionszimmer jedoch einer doppelten Haushaltsführung gleichzusetzen, sodass der Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen auf den Dreimonatszeitraum beschränkt ist. Bei der Berechnung der Pauschbeträge sei ferner die Abwesenheit vom Pensionszimmer, nicht hingegen vom Hauptwohnsitz zu berücksichtigen.

Das Finanzgericht hat die Revision beim Bundesfinanzhof (Aktenzeichen VI R 95/13) zugelassen, der jetzt abschließend entscheiden muss.

Abzug nachträglicher Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im Falle der nicht steuerbaren Veräußerung einer Immobilie

Schuldzinsen für die Finanzierung von Anschaffungskosten einer vermieteten Immobilie sind als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung anzusetzen.

Auch nach einer nicht steuerbaren Veräußerung der Immobilie (z. B. nach Ablauf der Spekulationsfrist) können die Schuldzinsen weiterhin als nachträgliche Werbungskosten geltend gemacht werden. Gleiches gilt für Zinsen aus etwaigen Refinanzierungs- oder Umschuldungsdarlehen. Voraussetzung ist jedoch, dass der Erlös aus der Veräußerung in vollem Umfang zur Ablösung des Anschaffungsdarlehens verwendet wird. Demnach sind nur Schuldzinsen anzusetzen, soweit Verbindlichkeiten nicht durch den Veräußerungserlös getilgt werden konnten. Dies hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 8. April 2014 (Aktenzeichen IX R 45/13) entschieden.

Hinweis: Bereits 2012 hatte der Bundesfinanzhof (Urteil vom 26. Juni 2016, Aktenzeichen IX R 67/10) im Falle einer **steuerbaren** Immobilienveräußerung entschieden, dass ein entsprechender nachträglicher Schuldzinsenabzug zulässig ist.

Erbschaftsteuer: Nachträglicher Wegfall der Steuerbegünstigung für Betriebsvermögen

Die unentgeltliche Übertragung von Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sowie von Anteilen an Kapitalgesellschaften ist unter bestimmten Voraussetzungen erbschaftsteuerlich begünstigt. In diesen Fällen werden ein Verschonungsabschlag und ein Abzugsbetrag gewährt.

Beide Privilegien können insoweit rückwirkend wegfallen, als begünstigtes Vermögen innerhalb eines Zeitraums von fünf bzw. sieben Jahren veräußert wird oder ein Ersatztatbestand erfüllt wird.

Unerheblich ist, aus welchen Gründen die Veräußerung stattfindet und ob sie freiwillig oder unfreiwillig erfolgt. Dies hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 26. Februar 2014 (Aktenzeichen II R 36/12) entschieden.

Erbengemeinschaft ist im Grunderwerbsteuerrecht selbstständiges Steuersubjekt

Vereinigen sich durch eine Anteilsübertragung mindestens 95 % der Anteile an einer grundbesitzenden Gesellschaft in einer Hand, unterliegt die Anteilsübertragung der Grunderwerbsteuer, obwohl keine Grundstücke übertragen werden.

Ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs vom 12. Februar 2014 (Aktenzeichen II R 46/12) bestätigt, dass dies auch gilt, wenn die Anteile von einer Erbengemeinschaft erworben werden. Diese ist im Grunderwerbsteuerrecht (anders als im Einkommensteuerrecht) ein selbstständiges Rechtssubjekt.

Stockt die Erbengemeinschaft ihre Beteiligung später auf 100 % auf, unterliegt dieser Anteilserwerb nicht zusätzlich der Grunderwerbsteuer.

Das Urteil wurde vom Bundesfinanzministerium für allgemein anwendbar erklärt.

Beispiel:

A und B sind zu je 50% an einer grundbesitzenden GmbH beteiligt. A verstirbt und wird von seinen Kindern S und T beerbt. Die Erbengemeinschaft erwirbt von B zusätzlich 47 % der Anteile. Ein Jahr später erwirbt sie die verbleibenden 3 %.

Während der erste Anteilskauf der Grunderwerbsteuer unterliegt, ist der zweite Anteilskauf (Aufstockung von 97 % auf 100 %) nicht grunderwerbsteuerpflichtig, weil zuvor bereits mindestens 95 % der Anteile übertragen wurden.

Termine August 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.8.2014	14.8.2014	8.8.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer	11.8.2014	14.8.2014	8.8.2014
Gewerbsteuer	15.8.2014	18.8.2014	12.8.2014
Grundsteuer	15.8.2014	18.8.2014	12.8.2014
Sozialversicherung	27.8.2014	entfällt	entfällt

Termine September 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2014	15.9.2014	5.9.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2014	15.9.2014	5.9.2014
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2014	15.9.2014	5.9.2014
Umsatzsteuer	10.9.2014	15.9.2014	5.9.2014
Sozialversicherung	26.9.2014	entfällt	entfällt

Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Die Ausführungen dienen ausschließlich der allgemeinen Information und können daher eine qualifizierte, fachliche Beratung im Einzelfall weder ganz noch teilweise ersetzen. GKK PARTNERS steht Ihnen dazu gerne zur Verfügung.